

## Einreisevorschriften in der Bundesrepublik Deutschland Ergänzende Vorschriften der Länder Stand: 23. Februar 2022

Die aktuelle CoronaEinreiseV trat am 30. September 2021 in Kraft und wurde mit der Ersten und Zweiten Verordnung zur Änderung Coronavirus-Einreiseverordnung vom 8. November 2021 bzw. 22. Dezember 2021 sowie durch die Verordnung der Bundesregierung Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 angepasst.

Die Corona-EinreiseV gilt bis einschließlich 3. März 2022.

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – bestehen für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, bundeseinheitliche Anmelde- und Absonderungspflichten. Für alle aus dem Ausland Einreisenden gelten darüber hinaus bundeseinheitliche Nachweispflichten.

Die Festlegung der Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete wird in der Regel wöchentlich aktualisiert und Freitagnachmittag bekannt gegeben. Die aktuelle Liste Risikogebiete ist zu finden auf [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

### Regelfall (gilt auch für rückkehrende Urlauber)

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise in die BRD zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, unterliegen vor Einreise einer **Anmeldepflicht**. Dieser wird durch die Registrierung auf [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) nachgekommen. Hierbei sind auch Angaben zum Impf- oder Genesenenstatus und zu vorliegenden Testnachweisen zu machen. Ist die digitale Meldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung nicht möglich, kann eine Ersatzmitteilung vorgenommen werden. ([BAnz AT 29.09.2021 V1.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#); letzte Seite).

Der Nachweis über den vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 muss den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut auf [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Vorgaben entsprechen:

Für eine vollständige Impfung mit dem Impfstoff Janssen (Johnson & Johnson) eine zweite Impfung erforderlich ist. Die zweite Impfung kann mit den Impfstoffen Janssen, Spikevax (Moderna) oder Comirnaty (BioNTech) erfolgen.

Für alle in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gilt, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sein müssen, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.

Ein Genesenennachweis über das Vorliegen eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen SARS-CoV-2 ist gültig ist, wenn er den vom Robert Koch-Institut auf [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) veröffentlichten Vorgaben entspricht. Seit dem 15. Januar 2022 ist die Dauer des Genesenenstatus auf 90 Tage nach Nachweis der Corona-Infektion begrenzt.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, unterliegen nach ihrer Rückkehr einer 10-tägigen **Absonderungspflicht**. Die Absonderungspflicht endet jedoch am ersten Tag, wenn der zuständigen Behörde ein gültiger Genesenen- oder Impfnachweis übermittelt wird; eine Freitestung ist für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene erst nach fünf Tagen möglich.

Haben sich Einreisende während der vergangenen 10 Tage in einem Virusvariantengebiet aufgehalten, ist eine 14-tägige Absonderungspflicht zwingend. Es gilt keine Absonderungspflicht, wenn die Person mit einem Impfstoff geimpft wurde, der gegen die entsprechende Virusvariante hinreichend wirksam ist und diesbezüglich vom RKI ausdrücklich anerkannt wurde.

Wird ein Virusvariantengebiet nach der Einreise nach Deutschland während der 14-tägigen Absonderung zum Hochrisikogebiet zurückgestuft, gelten die Regelungen für Hochrisikogebiete; es gilt sodann keine Absonderungspflicht mehr für Geimpfte und Genesene. Für andere Personen ist eine Freitestung ab dem fünften Tag der Absonderung möglich.

Wird ein Gebiet während der Absonderungszeit entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine weitere Absonderung mehr erforderlich.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen im Ausland aufgehalten haben, unterliegen bei Einreise einer **Nachweispflicht**. Dies gilt auch für Einreisende aus nicht-Risikogebieten. Bei Einreisen aus Nicht-Virusvariantengebieten ist ein negativer Testnachweis, ein Impf- oder Genesenennachweis vorzuweisen. Ein Corona-Test (z.B. Schnelltest, PCR-Test) darf maximal 48 Std. vor Einreise vorgenommen worden sein.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Virusvariantengebieten aufgehalten haben, müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen negativen Test beruhend auf einem Nukleinsäurenachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test oder Test mit weiterer Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik) verfügen. Die Testung darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

## **Ausnahmen**

Für die **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**, die auf **Bundesebene** erlassen wurden, gelten zahlreiche **Ausnahmen**. Eine Übersicht der für **Straßengüterverkehrsunternehmen** relevanten Ausnahmen finden Sie in der Datei „Anmelde- Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes“.

## Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV

Bundesverordnung vom 29. September 2021, 1. Änderungsverordnung vom 8. November 2021, 2. Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2021 sowie die Verordnung der Bundesregierung Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022

[BAnz AT 29.09.2021 V1.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dGFWFTZTwbplijvE03y/content/dGFWFTZTwbplijvE03y/BAnz%20AT%2008.11.2021%20V1.pdf?inline>

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/bJoUFuWqTbklxvqe3se/content/bJoUFuWqTbklxvqe3se/BAnz%20AT%2022.12.2021%20V1.pdf?inline>

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/MantelVO\\_SchAusnahmV\\_und\\_CoronaEinreiseV\\_mit\\_Begruendung.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/MantelVO_SchAusnahmV_und_CoronaEinreiseV_mit_Begruendung.pdf)

### Konsolidierte Fassung

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV\\_konsolidiert.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_konsolidiert.pdf)

### Ergänzende Einreise-Vorschriften in den Bundesländern

#### Rheinland-Pfalz:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/30\\_CoBeVo/220128\\_30\\_CoBeLVO\\_001.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/30_CoBeVo/220128_30_CoBeLVO_001.pdf)

#### § 22 Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für **Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren**, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und **beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren**,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) **Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen**, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvariantengebiet** nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben.

**Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.**